

derlich zu werden, diese doch vielleicht dadurch abzukürzen seyn möchten, daß solche mehr auf Sinn und Geist des Gesetzes beschränkt, als auf alle Einzelheiten der Redaction ausgedehnt würden.

Alle höchst- und Höchstdieselben wollen, in der Überzeugung, daß die, den Ständen bewohnende Kenntniss von den Bedürfnissen des Landes und die im Laufe dieses Landtags über die Erfordernisse eines angemessenen Geschäftsganges gemachten Erfahrungen, Maasnehmungen zu dem gewünschten Zwecke an die Hand geben dürften, den Gegenstand unter Zuziehung Königlicher Commissarien, durch eine aus beiden Kammern zusammensetzende Deputation erörtert wissen, und sehen hierüber der Abgabe unserer Erklärung entgegen.

Wir ermangeln nicht, nachdem das allerhöchste Decret der Berathung beider Kammern unterlegen, diese Erklärung in Folgendem auszusprechen:

Die Ständeversammlung fühlt, wie wünschenswerth und nothwendig es sey, zu baldigster Erlangung der gehofften Resultate des gegenwärtigen Landtags, Vorkehrungen zu treffen; sie findet es dem Zwecke förderlich, daß diejenigen an die Ständeversammlung gebrachten oder noch ihr vorzulegenden Berathungsgegenstände, welche mit Berücksichtigung auf die Ausführung der Verfassungs-Urkunde und der neuen constitutionellen Einrichtungen, so wie der Wohlfahrt und der Bedürfnisse des Vaterlandes, für weniger wichtig und dringend anzusehen seyn dürften, ingleichen diejenigen Gegenstände, welche als die dringendsten vor allen Andern in Berathung genommen werden möchten, von der Staatsregierung näher bezeichnet und sonach eine Reihenfolge bestimmt werde, nach welcher diese Berathungsgegenstände beziehentlich noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags zur Erledigung zu bringen seyen, und so weit dies nicht möglich, bis zu künftigem Landtage ausgesetzt bleiben würden.

Die Ständeversammlung hat es dankbarst zu erkennen, wenn vor Erlassung des diese Reihenfolge bestimmenden Decretes, den Ständen, um von ihren Ansichten und den Wünschen des Volkes Kenntniss zu nehmen, Gehör verstattet und darüber, unter Zugebung Königlicher Commissarien, Vernehmung gepflogen werden soll; auch ist sie ganz damit einverstanden, daß bei dieser Gelegenheit das Absehen mit dahin gerichtet werde, zu erörtern, ob und in wie weit, ohne Widerstreit mit den ausdrücklichen Vorschriften der Verfassungsurkunde, die in dem Entwurf der Landtagsordnung gegebenen Normen für das Verfahren, in Bezug auf die gegenwärtige Ständeversammlung, solche Modificationen erhalten könnten, wodurch der Geschäftsgang vereinfacht und abgekürzt würde.

Nur hält die zweite Kammer es für bedenklich und mit den Dispositionen der Verfassungsurkunde §§. 121. 123. und 131. unvereinbar, zu der vor Abgabe der ständischen Erklärung nöthigen Deputation-Vorberathung, ohne